

III.

Abgrenzungen

§65

(1) In das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes dürfen grundsätzlich nur die in diesem Abrechnungszeitraum fälligen Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden.

(2) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(3) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(4) Spezielle Regelungen zu Abs. 1 werden in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§66

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

e

Ordnungsmäßigkeit

§67

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- Gewährleistung der Betriebssicherheit bei der Abwicklung von Geld- und Kreditoperationen
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 76 Festlegungen zu treffen.

§68

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich bzw. rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen. Die Eintragungen in den Belegen können auch in anderen Sprachen erfolgen,

sofern es sich um Belege aus dem internationalen Verrechnungs- und Zahlungsverkehr handelt.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Kreditinstitute in Nomenklaturen (Ordnungen über Vollmachten) festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, Mittel der Kreditinstitute in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§69

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Kontoführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Kontoführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 68 und 72 bis 74 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen, eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen. Bei Benutzung von Fremdanlagen sind diese Grundsätze in den Vereinbarungen mit den Rechtsträgern zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit aufzunehmen.

(5) Schlüssel und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, so werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§70

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volks Vermögens sind mindestens jährlich Inventuren durchzuführen. Der Turnus für die